

Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim

Nr. 13

Rosenheim, 29.11.2013

159. Jahrg.

INHALTSÜBERSICHT

Verfassung und Allgemeine Verwaltung

Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Rosenheim zum Stand 30. Juni 2013	169
Vollzug der Baugesetze; Errichtung eines Acht- und Fünffamilienhauses mit Tiefgarage, Hoffeld 4 – 6, FINr. 90/19 und 87/53, 83229 Aschau i. Ch.	171

Wirtschaft, Arbeit, gewerblicher Verbraucherschutz, Verkehr, Energie

Entgeltliste ab 01.01.2014 der Berndt GmbH – NL St. Erasmus Verarbeitungsbetrieb für Tierische Nebenprodukte der Kath. I und II i.S.d.VO 1069/2009 EU für das Gebiet des Zweckverbands für Tierkörperbeseitigung Erding	172
Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über das Wasserschutzgebiet in der Marktgemeinde Neubeuern im Landkreis Rosenheim für die öffentliche Wasserversorgung der Marktgemeinde Neubeuern vom 07.11.2013	173

Sonstiges

Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling	186
Bekanntmachung der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg	187
Bekanntmachung des Amtlichen Blutspendedienstes München, Termine im Landkreis Rosenheim	189

Dieser Ausgabe liegt als Anlage bei:

Anlagen 1, 2 und 3 zur
Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über das Wasserschutzgebiet in der Marktgemeinde Neubeuern
im Landkreis Rosenheim für die öffentliche Wasserversorgung der Marktgemeinde Neubeuern vom 07.11.2013

Herausgeber: Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, 83022 Rosenheim, Tel. 08031 392-1041
Jahresbezugsgebühr einschließlich Postzustellung 40 EURO
zusätzlich 2 EURO Verwaltungsgebühr bei erstmaliger Bestellung.
Außerdem im Internet unter: www.landkreis-rosenheim.de – Aktuelles & Service – Wort und Bild

VERORDNUNG

des Landratsamtes Rosenheim über das Wasserschutzgebiet in der Marktgemeinde Neubeuern im Landkreis Rosenheim für die öffentliche Wasserversorgung der Marktgemeinde Neubeuern vom 07.11.2013

Das Landratsamt Rosenheim erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2013 (BGBl I S. 734), in Verbindung mit Art. 31 und 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayRS 753-1-UG) folgende

VERORDNUNG

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Marktgemeinde Neubeuern wird in der Marktgemeinde Neubeuern das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
- einem Fassungsbereich (Zone I),
 - einer engeren Schutzzone (Zone II),
 - einer weiteren Schutzzone (Zone III), untergliedert in Zone III A und Zone III B.

Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in den im Anhang (Anlagen 1 und 2) veröffentlichten Lageplänen eingetragen (Anlage 1 - Fassungsbereich M 1 : 1.000; Anlage 2 – Schutzgebietsplan M 1: 5.000). Die Pläne sind im Landratsamt Rosenheim und in der Marktgemeinde Neubeuern niedergelegt; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

- (2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (3) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere und die weiteren Schutzzonen (II, III A/B) sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

- (1) Es sind

	in der weiteren Schutzzone		in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III B	III A	II

1. bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)	
1.1	<p>Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Überlagerbergbau und Torfstiche</p> <p>nur zulässig, wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung hierdurch nicht wesentlich gemindert wird</p> <p>verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung</p>
1.2	<p>Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsräben sowie Geländeauffüllungen</p> <p>nur zulässig</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird <p>verboten</p>
1.3	<p>Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nr. 2.1, 3.7 und 6.11)</p> <p>verboten</p>
1.4	<p>Durchführung von Bohrungen</p> <p>nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe</p>
1.5	<p>Untertage-Bergbau, Tunnelbauten</p> <p>verboten</p>

	in der weiteren Schutzzone		in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III B	III A	II

2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 3 Nr. 1)	
2.1	<p>Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG zu errichten oder zu erweitern</p> <p>verboten</p>
2.2	<p>Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern</p> <p>nur zulässig entsprechend Anlage 3 Nr. 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind</p> <p>verboten</p>
2.3	<p>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 3 Nr. 3)</p> <p>nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter</p> <p>verboten</p>
2.4	<p>Abfall i.S.d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)</p> <p>verboten</p>
2.5	<p>Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung</p> <p>verboten</p>

entspricht Zone	III/B	III/A	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone

3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen	
3.1	<p>Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen</p> <p>nur Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe zulässig, wenn die Dichtheit und Standortsicherheit durch geeignete Konstruktion, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt ist</p> <p>verboten</p>
3.2	<p>Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern</p> <p>verboten</p>
3.3	<p>Trockenaborte</p> <p>nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind</p> <p>verboten</p>
3.4	<p>Ausbringen von Abwasser</p> <p>verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung</p> <p>verboten</p>
3.5	<p>Anlagen zur</p> <ul style="list-style-type: none"> - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser <p>zu errichten oder zu erweitern</p> <p>verboten</p>

		in der weiteren Schutzzone		in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 Abs. 1 WHG i. V. mit § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	—	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig bei ausreichender Reinhaltung durch flächenbewachsenen Oberflächen oder gleichwertige Filteranlagen¹⁾ - verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken 	verboten
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	<p>nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird. Das Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebiets gesammeltem Abwasser ist verboten.</p>		verboten

¹⁾ Siehe ATV-DWK-Merkblatt M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser".

	in der weiteren Schutzzone		in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III B	III A	II

4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen		
4.1	<p>Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern</p> <p>Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern</p> <p>wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden</p> <p>Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern</p> <p>Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art</p>	<p>nur zulässig, wenn die "Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiSWag)" in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und wie in Zone II</p> <p>nur zulässig - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers</p> <p>verboten</p> <p>verboten</p> <p>verboten</p> <p>verboten</p> <p>nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7</p>

entspricht Zone		in der weiteren Schutzzone		in der engeren Schutzzone	
		III B	III A	II	
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen 		verboten	
4.7	Großveranstaltungen durchzuführen	<ul style="list-style-type: none"> - Abwasserentsorgung und ausretschenden, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen) - verboten für Geländemotorsport 		verboten	
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	—		verboten	
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern		verboten		
4.10	Militärische Übungen durchzuführen		nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig		verboten
4.11	Kleingartenanlagen (ausgenommen Hausgärten) zu errichten oder zu erweitern		—	verboten	

	entspricht Zone	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	III/B	III/A	II
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	Auf das grundsätzliche Verbot nach § 6 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz wird hingewiesen.	verboten
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit Mineraldünger
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
5.	bei baulichen Anlagen		
5.1	Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	<p>nur zulässig,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und wenn die Gründungsohle über dem höchsten Grundwasserstand liegt 	<p>nur zulässig,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und wenn die Gründungsohle mindestens 1 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt. Die Gründung von Fundamenten ist grundsätzlich zulässig bis zu einer Tiefe von 1,50 m unter Geländeoberkante.

	in der weiteren Schutzzone		in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III B	III A	II

	verboten	verboten
5.2 Ausweisung neuer Baugebiete		
5.3 Stallungen zu errichten oder zu erweitern ²⁾	nur zulässig für in dieser Zone bereits vorhandene landwirtschaftliche Anlagen, wenn die Anforderungen gemäß Anlage 3 Nr. 5 eingehalten werden	verboten
5.4 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ²⁾	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen	verboten
5.5 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern ²⁾	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft, Behälter für Anlagen größer 150 m ³ entsprechend Nr. 5.4	verboten
6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen		
6.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrate aus Biogasanlagen und Festmistkompost	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten

²⁾ Es wird auf den Anhang 5 "Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)" der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung-VaWS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e. V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 "Lagerung von Flussgärmist", Nr. 10.15.07 "Lagerung von Festmist", Nr. 10.09.01 "Flachsilos und Sickersaftableitung").

entspricht Zone	in der weiteren Schutzzone		in der engeren Schutzzone
	III B	III A	
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht <ul style="list-style-type: none"> - auf schneebedeckten, gefrorenen oder wassergesättigten Böden - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau, - auf Grünland vom 15.11. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone II), - auf Ackerland vom 01.10. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone II), - auf Brachland. 	
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	
6.4	ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 01.11. erfolgen.	
6.5	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger, Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten
6.6	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsaft-erwartung sowie Ballensilage	verboten
6.7	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 3 Nr. 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten

		in der weiteren Schutzzone		in der engeren Schutzzone	
		III B	III A	III B	III
entspricht Zone					
6.8	Wildruferplätze und Wildgatter zu errichten	—	---		verboten
6.9	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung		verboten		
6.10	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen		nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität		verboten
6.11	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern		nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen		
6.12	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 3 Nr. 7 neu anzulegen oder zu erweitern	---			verboten
6.13	Rodung, Kahlschlag größer als 5.000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 3 Nr. 8)		nicht zulässig (ausgenommen bei Kalamitäten)		
6.14	Nasskonservierung von Rundholz	nur Beregnung von unbehandeltem Holz bis zu 2.500 Festmetern zulässig			verboten

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter Nr. 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nr. 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

- (1) Das Landratsamt Rosenheim kann von den Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungsverpflichtungen des § 3 eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Das Landratsamt Rosenheim hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.
- (2) Die Befreiung ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Rosenheim vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, soweit es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere den Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamts Rosenheim zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Absatz 1 ist nach § 52 Abs. 4 WHG in Verbindung mit §§ 96 - 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamts Rosenheim zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamts Rosenheim zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 Abs. 2 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG in Verbindung mit §§ 96 - 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen im Sinne des Art. 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 57 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a, Abs. 2 WHG und Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 zuwiderhandelt oder
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen, oder
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 - 7 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten

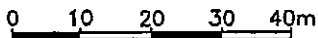
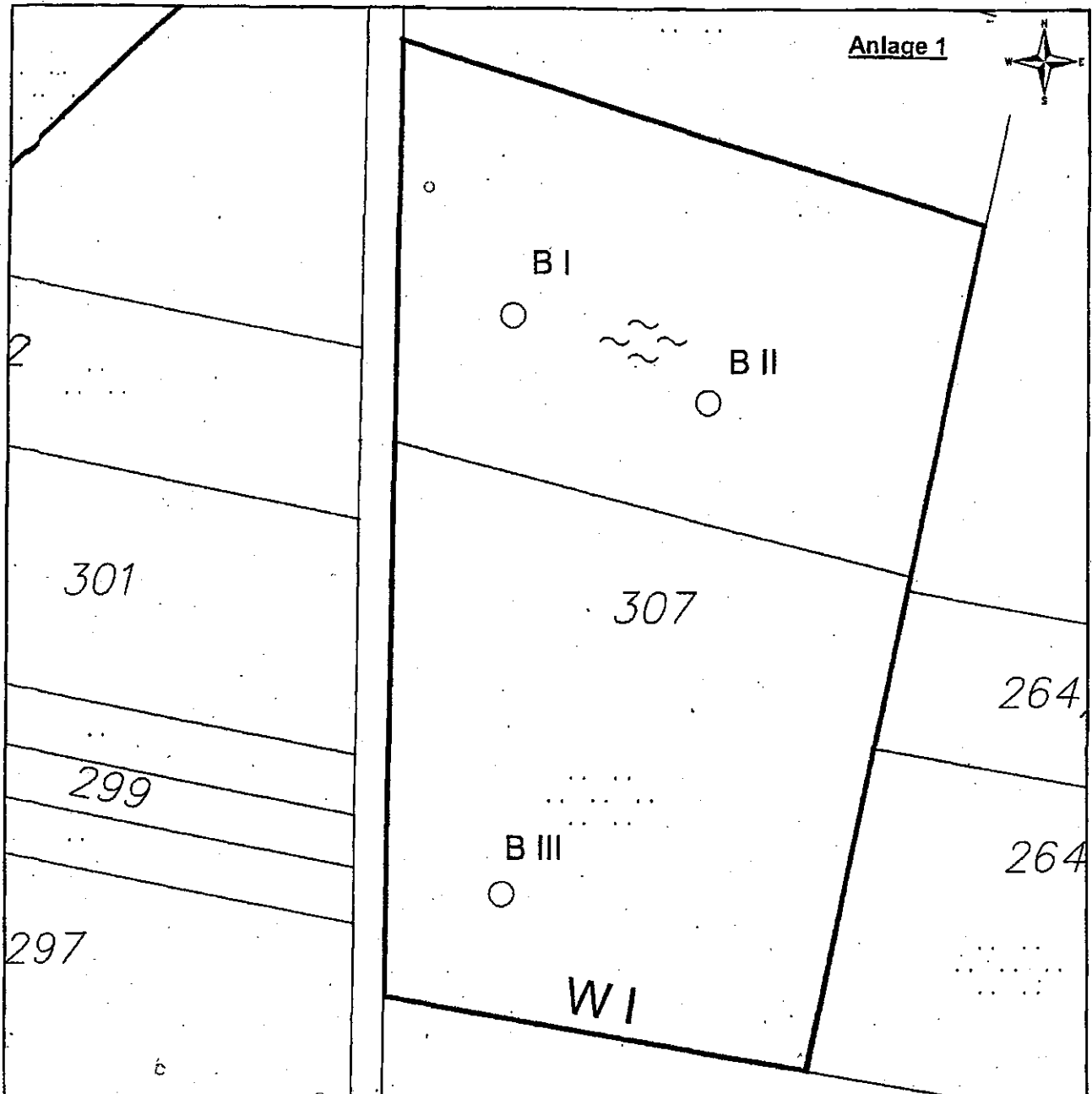
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Rosenheim vom 24.10.2011 (Az. III/1-8631 P) sowie die Verordnung vom 10.08.1987 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 12 des Landkreises Rosenheim vom 03.09.1987) außer Kraft.



Rosenheim, den 07.11.2013
Landratsamt Rosenheim

gez.

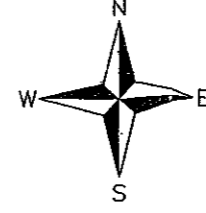
Dr. Martini
Oberregierungsrätin

(EAPI 8631)



-  BI
 Brunnen Neubeuern
-  WI
 Wasserschutzzone WI
 (Fassungsbereich)

Vorhaben: Wasserversorgung der Gemeinde Neubeuern Brunnen I - III Neubeuern	
Vorhabensträger: Markt Neubeuern Landkreis: Rosenheim	
Schutzgebietsvorschlag auf Flurkarte - Fassungsbereich -	
Anlage	Maßstab: 1:1.000
Datum: NEUBE41/13_/pl081117.dwg	
gezeichnet/geprüft 17.11.2008 Toepel	
R & H Umwelt GmbH Chiemseestraße 6 83022 Rosenheim Tel.: (08031) 1 46 47 Fax: (08031) 1 45 99 www.rh-umwelt.de	
	



Vorhaben: Wasserversorgung der Gemeinde Neubeuern
Brunnen I - III Neubeuern

Vorhabensträger: Markt Neubeuern
Landkreis: Rosenheim

Schutzgebietsvorschlag auf Flurkarte

Maßstab: 1 : 5.000

Datei: P:12_NEUBE41113_Pläne von R&H (pl)\b111024_VSG-Unterlagen\b111024_a2.2.dwg

gezeichnet/geprüft 24.10.2011 Toepel

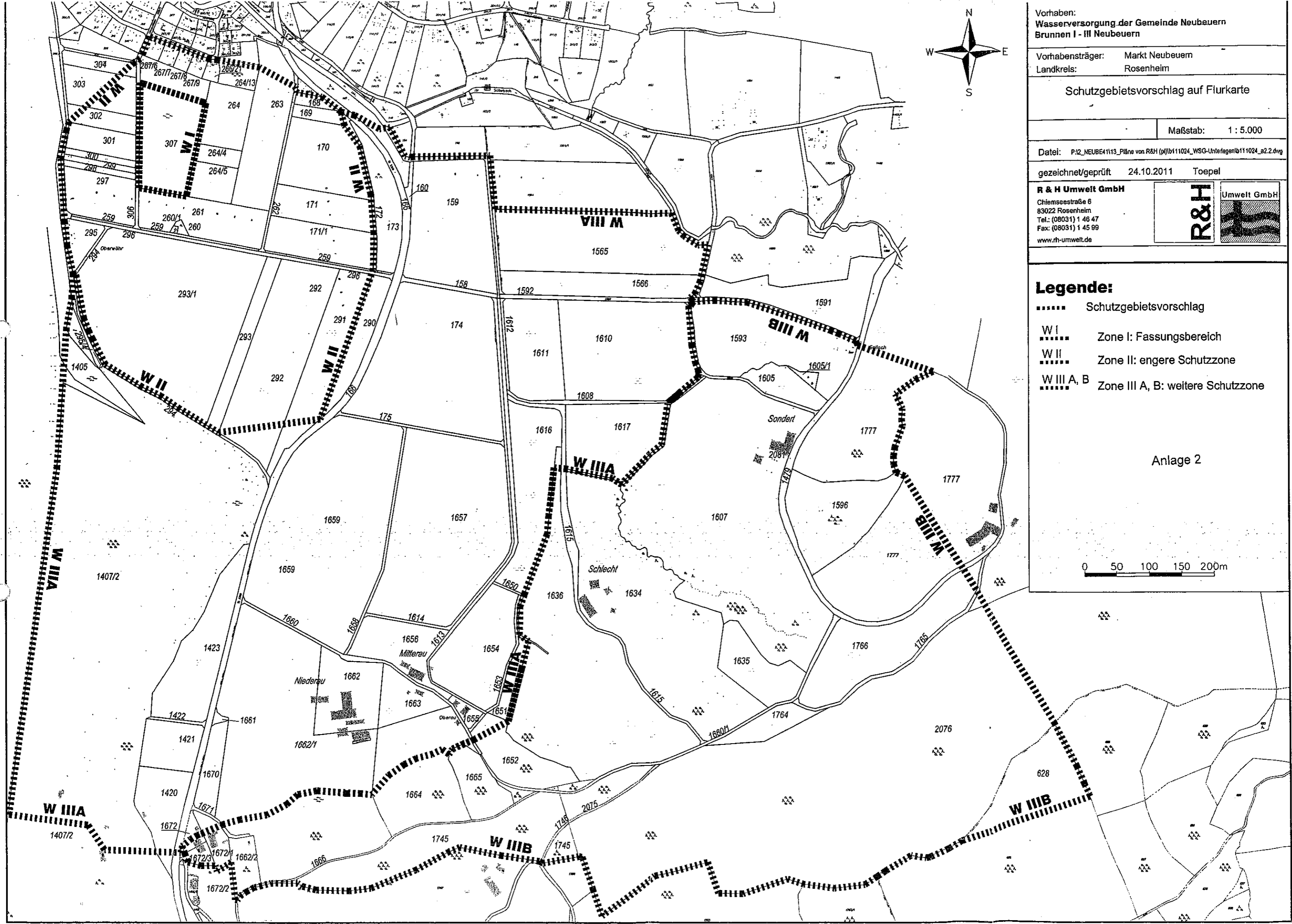
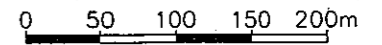
R & H Umwelt GmbH
Chiemseestraße 6
83022 Rosenheim
Tel.: (08031) 1 46 47
Fax: (08031) 1 45 99
www.rh-umwelt.de



Legende:

- Schutzgebietsvorschlag
- W I Zone I: Fassungsbereich
- W II Zone II: engere Schutzzone
- W III A, B Zone III A, B: weitere Schutzzone

Anlage 2



Anlage 3

zur Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über das Wasserschutzgebiet in der Marktgemeinde Neubeuern im Landkreis Rosenheim für die öffentliche Wasserversorgung der Marktgemeinde Neubeuern.

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nr. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe - VwVwS)" zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sowie in der weiteren Schutzzone III A sind Anlagen nach § 62 WHG nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone III B sind nur zulässig:

1. **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
2. **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAWS.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z. B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes
- Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch
- Kompostierung im eigenen Garten

Entsprechend VAWS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Anlagen zur Versickerung oder Einleitung von Abwasser (zu Nr. 3.5)

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengeren als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen. Die Anforderungen richten sich dabei nach den einschlägigen Merkblättern des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft.

5. Stallungen (zu Nr. 5.3)

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 der VAWS vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAWS flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 der VAWS hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III A vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als "in dieser Zone bereits vorhandene(s) Anwesen".

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

7. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):

- Weinbau
- Hopfenbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

8. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.13)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebmaßnahme auf der Fläche Freiflächenbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.